

Bildung- und Teilhabe-Paket

*** NEUERUNGEN**
a b 01. August 2019

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- **Mittagsverpflegung** in der Kita und Schule
- Eintägige und mehrtägige **Ausflüge** und **Klassenfahrten** in Kindertagesstätte, Schule oder Hort
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
- Ausstattung mit persönlichem **Schulbedarf**
- Erforderliche Fahrtkosten der **Schülerbeförderung**
- Angemessene **Lernförderung**

Wer kann die Leistungen beantragen?

Anspruch auf das Bildungspaket haben Kinder, wenn Ihre Eltern (oder die Kinder selbst)

eine der folgenden Leistungen erhalten:

- **Arbeitslosengeld II / SGBII** (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld vom **Jobcenter**)
- **Wohngeld** (WoGG)
- **Kinderzuschlag** (BKGG)
- **Asylbewerberleistungen** (AsylbLG)
- **SGB XII** (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung)

Das Bildungspaket gilt bis zur Altersgrenze von 25 Jahren mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe in Kultur, Sport und Freizeit - hier liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Voraussetzung ist, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Mittagsverpflegung

Die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung erfolgt nur dann, wenn diese in der Verantwortung der Schule oder Kindertagesstätte angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

*Die Eigenbeteiligung in Höhe von 1,00 €/Mahlzeit entfällt.

Im Vordergrund steht dabei die soziale Teilhabe, nicht die Mahlzeit.

Daher:

Beachten Sie, dass Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen) nicht bezahlt wird.

Ausflüge und Klassenfahrten

Übernommen werden i.d.R. die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten in Kitas, Horten und Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

-Taschengeld wird jedoch nicht übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Dafür stehen jedem Kind monatlich 15,00 €* zur Verfügung.

z.B. für Geselligkeit, Kultur, Kunst, Sport, Spiel und für die Teilnahme an Freizeiten.

Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien und sonstiger Schulbedarf. Der Schulbedarf ist nur im SGBII antragsunabhängig (**und wird daher für Arbeitslosengeld II-Bezieher vom Jobcenter ausbezahlt**). Alle anderen Anspruchsberechtigten müssen rechtzeitig Ihren Anspruch bei der Kreisverwaltung geltend machen. Ihnen wird dann die Leistung während des Schuljahres ausbezahlt (***im August 100 € und im Februar 50 €**)

Ab 15 Jahren ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die Kosten übernommen, **sofern Sie nicht von Dritten getragen werden.** ***Der Eigenanteil von 5,00 € monatlich entfällt**

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann und es an der besuchten Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Die Lehrkraft muss auf einem bei uns erhältlichen Vordruck bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und gemeinsam mit Ihnen festlegen wie viel zusätzliche Förderung es braucht.

Wie erhalte ich einen Bildung und Teilhabe - Antrag ?

- Persönlich bei den Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen des Landkreises Germersheim
- Persönlich bei der Kreisverwaltung Germersheim, 17er Straße 1, Zimmer 8.01 (8. Obergeschoß)
- Durch Download im Internet:
 1. kreis-germersheim.de
 2. Downloads und Formulare
 3. Bildung und Teilhabe
 4. Passendes Formular anklicken und ausdrucken

Wo gebe ich den ausgefüllten Antrag ab ?

Senden Sie den ausgefüllten Antrag und Ihren aktuellen

Arbeitslosengeld II – Bescheid oder

Wohngeld - Bescheid oder

Kinderzuschlag - Bescheid oder

Asylbewerberleistung - Bescheid oder

SGB XII - Bescheid

an:

Kreisverwaltung Germersheim

Fachbereich 23 - Soziale Hilfen

Bildung und Teilhabe

17er Straße 1

76726 Germersheim

Werfen Sie den ausgefüllten Antrag und Ihren aktuellen

Arbeitslosengeld II – Bescheid oder

Wohngeld - Bescheid oder

Kinderzuschlag - Bescheid oder

Asylbewerberleistung - Bescheid oder

SGB XII - Bescheid

in den Briefkasten des Haupthauses:

Kreisverwaltung Germersheim

Luitpoldplatz 1

76726 Germersheim

Vermerken Sie auf dem Kuvert: **Bildung und Teilhabe / FB 23**

oder persönlich bei der Kreisverwaltung Germersheim, 17er Straße 1, Zimmer 8.01 (8. Obergeschoß)

Sie können die Unterlagen aber auch bei Ihrer Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung abgeben

Beratung und Bearbeitung Ihrer Anträge erfolgt durch:

Frau Schmitt 0 72 74 / 53-146

s.schmitt@kreis-germersheim.de

8. OG

17er Straße 1, Germersheim

Zimmer 8.01

Frau Rödel 0 72 74 / 53 -261

u.roedel@kreis-germersheim.de

8. OG

17er Straße 1, Germersheim

Zimmer 8.01



Bildung und Teilhabe

ab 01. August 2019 - Neuerungen